

## **Leitfaden zur Notengebung**

**Dieser gilt für Klassen im normalen und beschleunigten Zug; NICHT für Klassen des neuen 4-jährigen Gymnasiums. Dort gelten die Ausführungsbestimmungen zur Schullaufbahnverordnung betreffend Leistungsbeurteilung; siehe Webseite des Gymnasiums Leonhard.**

### **§ 1 Gegenstand**

Dieser Leitfaden regelt die Notengebung an den Gymnasien, der Fachmaturitätsschule und der Wirtschaftsmittelschule des Kantons Basel-Stadt. Für die Zeugnisse ist zu beachten, dass an den Gymnasien die Jahrespromotion, an der Fachmaturitätsschule und an der Wirtschaftsmittelschule die Semesterpromotion gilt. Die Verfügung für probeweise aufgenommene Schülerinnen und Schüler in den ersten Klassen der Gymnasien ist Gegenstand einer separaten Regelung.

Der Leitfaden unterstützt die Lehrpersonen im Bestreben, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler gerecht und transparent zu beurteilen. Dabei wird ein angemessener Umgang mit den Ressourcen der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen berücksichtigt.

### **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen haben ihre Noten zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Rekursfall hat die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Originale beizubringen.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen haben bei Leistungsbewertungen eine repräsentative Auswahl der behandelten Inhalte und aufgebauten Kompetenzen zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad den vorbereitenden Übungen in der Klasse oder im Kurs entsprechend zu gestalten.

<sup>4</sup> Sie verständigen sich in ihren Fachkonferenzen und in Bezug auf die Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung. Sie nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Selektion der Schülerinnen und Schüler wahr.

<sup>5</sup> Sie geben die Rahmenbedingungen für die Notengebung zu Beginn des Schuljahres oder eines Kurses bekannt.

<sup>6</sup> Sie achten innerhalb einer Klasse auf eine angemessene Verteilung der Leistungsbeurteilungen pro Woche.

### **§ 3 Noten**

<sup>1</sup> Noten bewerten messbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie überprüfbare Kompetenzen.

<sup>2</sup> Die Leistungen während des Schuljahres werden mit ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten bewertet.

<sup>3</sup> Die Bewertungen basieren auf bekannt gegebenen Kriterien.

<sup>4</sup> Der Durchschnitt aller Noten eines Fachs wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

*Zu Promotion und Remotion siehe Abschnitt „Promotionsordnung“.*

### **§ 4 Leistungsbewertung**

<sup>1</sup> Die Leistungsbewertung erfolgt in Noten von 6 bis 1. Die Noten 4 und höhere bezeichnen genügende, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

<sup>2</sup> Notenskala

Note   Eigenschaften der Leistung

6       Sehr gut

5       Gut

4       Genügend

- 3 Ungenügend
- 2 Schlecht
- 1 Sehr schlecht

### **§ 5 Formen der Leistungsbewertung**

<sup>1</sup> Folgende Formen der Leistungsbewertung bestehen:

- a. schriftliche Arbeiten
- b. praktische und gestalterische Arbeiten
- c. mündliche Leistungen und Referate
- d. Semester- oder Jahresarbeiten
- e. Portfolioarbeiten
- f. weitere Formen

<sup>2</sup> Die Form der Leistungsbewertung kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angeordnet werden.

### **§ 6 Gewichtung der Leistungsbewertung und Streichung von Noten**

<sup>1</sup> Die Leistungsbewertungen gemäss § 5 werden benotet und können unterschiedlich gewichtet werden.

<sup>2</sup> Vor Ansetzung einer Leistungsbewertung sind der Umfang des Prüfungstoffes und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Eine einzelne Leistungsbewertung darf bei Semesterpromotion nicht mehr als ein Drittel der Semesternote, bei Jahrespromotion nicht mehr als ein Viertel der Jahresnote ausmachen. Ausnahmen gelten für Fächer, die nur eine Lektion pro Woche unterrichtet werden, sowie bei durch die Schulleitung angeordneten Semester- oder Jahresprüfungen.

<sup>4</sup> Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird.

<sup>5</sup> Angebote für zusätzliche Leistungsbewertungen müssen der ganzen Klasse unterbreitet werden.

### **§ 7 Rahmenbedingungen für die Notengebung**

<sup>1</sup> An der FMS, IMS und WMS müssen pro Semester und Fach mindestens 3 ganz zählende Noten erteilt werden. Im letzten Semester der schulischen Ausbildung sowie an der IMS im Fach Informatik aufgrund der Modulprüfungen sind Abweichungen davon möglich. Diese sind gegenüber der Schulleitung zu begründen.

<sup>2</sup> Am Gymnasium gilt als Mindestanzahl von ganz zählenden Noten pro Jahr und Fach folgende Berechnung: Anzahl Wochenstunden + 2. Im letzten Schuljahr vor den Maturitätsprüfungen sowie an Schulen mit besonderen Zeitstrukturen (z. B. GB plus oder LeO<sub>2</sub>) sind Abweichungen davon möglich. Diese sind gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die Lehrpersonen achten auf eine gleichmässige Verteilung der Leistungsbewertungen übers Schuljahr.

<sup>3</sup> Die Schulen legen eine Maximalzahl von ganz zählenden Noten fest.

<sup>4</sup> Im Klassenverband dürfen pro Tag nicht mehr als zwei Leistungsbewertungen durchgeführt werden. Am Gymnasium dürfen pro Woche in schwerpunktreinen Klassen nicht mehr als fünf, bei schwerpunktgemischten Klassen nicht mehr als vier Prüfungen im Klassenverband durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Leistungsbewertungen werden im Voraus angekündigt. Die Ankündigung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin der Leistungsbeurteilung.

<sup>6</sup> Schriftliche Arbeiten werden nach der Beurteilung zurückgegeben und bleiben im Besitz der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen im Fach Informatik an der IMS.

<sup>7</sup> Die Rückgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel nach spätestens zwei Schulwochen, bei grösseren Textarbeiten nach spätestens drei Schulwochen. Eine spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

<sup>8</sup> Die nächste schriftliche Arbeit findet in der Regel erst dann statt, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist. Ausnahmen sollen begründet werden.

<sup>9</sup> Die Bewertung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig. Die Bewertung der Leistung im mündlichen Bereich erfolgt nach im Voraus bekannt gegebenen Kriterien und ist bekannt zu geben.

<sup>10</sup> Die Lehrperson entscheidet im Rahmen der Prüfungsanordnung über die Zulassung der Hilfsmittel.

## **§ 8 Notenschluss**

<sup>1</sup> Bei Semesterpromotion können nach Notenschluss Leistungsbewertungen vorgenommen werden, die für das Zeugnis des folgenden Semesters des gleichen Schuljahres zählen.

<sup>2</sup> Nachholprüfungen können auch nach Notenschluss angesetzt werden.

## **§ 9 Fernbleiben von Leistungsbewertungen und unredliches Verhalten anlässlich einer Leistungsbewertung**

<sup>1</sup> Das Fernbleiben von Leistungsbewertungen ist nach Möglichkeit im Voraus, spätestens aber innerhalb von einer Woche bzw. innerhalb von 24 Stunden in den letzten zwei Wochen vor Notenabschluss schriftlich bei der Fachlehrperson zu begründen.

<sup>2</sup> Das entschuldigte Fernbleiben hat in der Regel die Ansetzung eines Termins für eine neue Leistungsbewertung zur Folge. Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres über die Art der Nachholprüfungen.

<sup>3</sup> Bei unentschuldigtem Fernbleiben liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob sie eine Nachholprüfung ansetzen oder bei der Schulleitung eine Semester- oder Jahresarbeit beantragen möchte.

<sup>4</sup> Auf Antrag der Fachlehrperson kann die Schulleitung eine Semester- oder Jahresarbeit anordnen. Diese Leistungsbewertung ersetzt alle vorher erteilten Noten. Für eine ohne triftigen Grund versäumte Nachholprüfung, Semester- oder Jahresprüfung wird die Note 1 gesetzt. An der FMS, WMS und IMS wird bei einer ohne triftigen Grund versäumten erstmalig angesetzten Prüfung bereits die Note 1 gesetzt.

<sup>5</sup> Unredliches Verhalten in einer Leistungsbewertung wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit der Annullierung der Leistungsbewertung geahndet. Die Fachlehrperson entscheidet über die Höhe des Abzugs je nach Schwere des Falles und kann bei Annullierung der Leistungsbewertung bei der Schulleitung die Anordnung einer Semester- oder Jahresprüfung beantragen.

## **§ 10 Nicht erbrachte Leistungen und Leistungsverweigerungen**

<sup>1</sup> Eine gemäss § 5 definierte, von der Fachlehrperson verlangte, nicht termingerecht erbrachte Leistung muss bis zu einem von der Fachlehrperson neu festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Wird die Leistung ohne triftigen Grund auch dann nicht erbracht, wird die Note 1 gesetzt.

<sup>2</sup> Die nicht termingerecht erbrachte Leistung kann nach Ermessen der Lehrperson mit einem Abzug in der Bewertung geahndet werden.

<sup>3</sup> Eine Leistungsverweigerung wird disziplinarisch geahndet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieser revidierte Leitfadentritt rückwirkend per 18. Januar 2016 in Kraft.

## Weitere GL-interne Hinweise zur Notengebung

### Nachtrag zu § 7, Abs. 3 des Notenleitfadens

Auf die Festsetzung einer Maximalzahl von bewerteten Lernzielkontrollen wird am GL verzichtet. Die Lehrpersonen sind dagegen verpflichtet, zu Beginn des Schuljahres ausser den Fachlernzielen auch die Grundsätze der Notengebung (ungefähre Anzahl Noten, Verteilung der Prüfungen, Umgang mit Kriterien etc.) im Gespräch mit den Klassen transparent zu machen.

Gegen Schuljahresende müssen die Noten vor dem Eintrag in die Notenliste mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden, damit ärgerliche Fehleinträge rechtzeitig korrigiert werden können.

Die Verantwortung für die einzelne Fachnote liegt ausschliesslich bei der Fachlehrperson, die die Note setzt: Sie kann weder durch das Team, noch durch den Rektor oder durch ein Mitglied der Schulkommission – auch in einem Wiedererwägungsverfahren nicht – zu einer Änderung gedrängt oder gezwungen werden. Lediglich mittels *Rekurs* kann vom Erziehungsdirektor (durch die Rechtsabteilung des Departements) festgestellt werden, dass eine Note unkorrekt gesetzt ist und deshalb abgeändert werden muss.

Wenn alle Noten in der Notenliste eingetragen sind, bespricht das Team an der Zeugnisklassenkonferenz, ob die Zeugnisse, die ausgestellt werden, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler korrekt wiedergeben und die ausgesprochenen Beförderungs- oder Rückversetzungsentscheide richtig sind. In diesem Verfahren ist es durchaus möglich, dass eine Fachlehrperson eine Note nach oben abändert, um etwa eine drohende Remotion zu verhindern. Um in den jungen Menschen keine falschen Hoffnungen zu wecken und weder sich selbst noch das Team unter Druck zu setzen, darf in der Notenbesprechung vor

der Zeugnisklassenkonferenz den Schülerinnen und Schülern *unter keinen Umständen* die Möglichkeit des Aufrundens erwähnt werden, auch wenn man es als Option tatsächlich ins Auge gefasst hat.

### Anwendung von § 9

Die Klassenzeugniskonferenz kann gemäss § 9 der Lernbeurteilungsverordnung mit dem Einverständnis der Schulleitung von einer Remotion absehen, wenn die Leistungen durch unregelmässige Vorbildung (z.B. Quereinsteiger aus dem Ausland), längere Krankheit oder ungünstige häusliche Verhältnisse beeinträchtigt worden sind. Es ist möglich, eine solche Promotion mit einer Probezeit von bis zu einem Semester zu verknüpfen. Ein Anspruch auf Gewährung von § 9 besteht nicht.

Einen Antrag auf das Besprechen einer allfälligen Anwendung von § 9 kann jedermann stellen: eine Lehrperson oder mehrere Lehrpersonen einer Klasse, die Schulleitung, die Eltern, eine Schülerin resp. ein Schüler. Er muss der Zeugnisklassenkonferenz bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Wenn in der Zeugnisklassenkonferenz ein Antrag auf § 9 besprochen wird, so muss unbedingt abgeklärt werden, ob noch ein weiterer vergleichbarer Fall vorliegt.

Die Anwendung von § 9 am Ende der 4. Klasse im beschleunigten Zug oder am Ende der 5. Klasse im normalen Zug ist möglich, sollte aber nur dann erwogen werden, wenn die Zeugnisklassenkonferenz überzeugt ist, dass die betroffene Schülerin resp. der betroffene Schüler die 5. Klasse des beschleunigten Zuges resp. 6. Klasse des normalen Zuges und die Maturitätsprüfung bestehen kann. Eine Verknüpfung der Promotion mit einer Probezeit soll zu diesem Zeitpunkt hingegen *nicht* ausgesprochen werden: Eine Rückversetzung am Ende des 1. Semesters in die 4. Klasse, wo Maturitätsnoten erworben werden, ist heikel; zudem ist die Rechtsfrage strittig, ob mit der Remotion auch das Ziel der Matur ein erstes Mal verfehlt ist.

## **Ändern von Zeugnisnoten**

Einmal von der Zeugnisklassenkonferenz verifizierte Semester- oder Jahresnoten können nur in folgenden Fällen geändert werden:

Offensichtliche Berechnungs- oder Schreibfehler. Sie müssen dem Rektor gemeldet und ihm gegenüber nachgewiesen werden.

Durch einen Antrag auf *Wiedererwägung* (ein sog. formloser Rechtsbehelf) kann das Klassenteam einen Beschluss neuerlich behandeln. Ein solcher Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden, sofern nicht gravierende neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden. Um solche Fälle zu vermeiden, ist dringend empfohlen, das Gespräch mit den Betroffenen (und deren Eltern) schon vor der Zeugnisklassenkonferenz zu suchen, so dass diese in Kenntnis aller Hintergründe ihren Entschied fällen kann. Tritt das Klassenteam nach der Notenkonferenz auf die Wiedererwägung ein und beschliesst es eine Änderung, so bedarf diese eines formellen Beschlusses unter Beisein des Rektors. Eine Wiedererwägung gilt nach einer gewissen Frist als rechtsmissbräuchlich; diese Frist ist im Einzelfall festzulegen, dauert in der Regel wohl jedoch weniger als ein Jahr.

Ein Rekurs muss innerhalb von 10 Tagen beim Vorsteher des ED angemeldet werden. Nach dem Prozedere von Begründung (innerhalb von 30 Tagen), Stellungnahme und Replik entscheidet der Vorsteher des ED. Üblicherweise haben Rekurse aufschiebende Wirkung. Einem Beschluss der KMK [= Kantonale Maturitätskommission] (Protokoll der Sitzung vom 7. Februar 2006) zufolge sind die Rektorin und die Rektoren der Basler Gymnasien übereingekommen, dass die Erfahrungsnoten in den Abschlussklassen in der Zeugnisnotenkonferenz festgelegt und die Zeugnisse noch vor den mündlichen Prüfungen den Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt werden.

## **Noten in Freiwahlfächern**

Im Zeugnis steht das Attribut „besucht“. Es gilt das Absenzenreglement.

## **Aufnahmeverfahren bei Schülerinnen und Schülern, die probeweise eintreten**

Nach einem Beschluss der AKOM gilt folgendes Vorgehen:

*Das Probesemester dient der Eignungsabklärung. Am Ende des Probesemesters entscheidet der Rektor auf Antrag der Klassenkonferenz über die Aufnahme oder Abweisung. Der Antrag der Klassenkonferenz stützt sich ab auf die Beurteilung während des Probesemesters. Dabei wendet die Klassenkonferenz sinngemäss die in der Lernbeurteilungsverordnung für die Gymnasien festgelegten Kriterien und Instrumente an. Ein Zeugnis wird nicht ausgestellt.*

Am GL soll der Entscheid so vorbereitet und durchgeführt werden:

Die Klassenlehrpersonen verschaffen sich im Dezember einen Überblick über den Leistungsstand der probeweise Eingetretenen, indem sie bei den Fachlehrpersonen einen Notenzwischenstand und allenfalls vorläufige Kommentare und Empfehlungen mit Blick auf den Aufnahme oder Abweisungsentscheid einholen (Formular wird vom Sekretariat zur Verfügung gestellt). Die Klassenlehrpersonen informieren die Fachlehrpersonen über die Ergebnisse der Umfrage.

Vor den Weihnachtsferien wird in allen Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler sitzen, die ein Probesemester absolvieren, eine Klassenkonferenz durchgeführt. In dieser berät das Klassenteam auf Grund der Noten, welche die probeweise Aufgenommenen im Verlaufe dieses Semesters erworben haben, über den Antrag an den Rektor, die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler definitiv aufzunehmen oder abzuweisen.

Grundsätzlich muss es möglich sein, ein Urteil zu fällen, da innerhalb eines Semesters in allen Fächern genügend Teilnoten erworben werden können. In den Fällen, wo der

Notenstand an sich nach den Vorgaben der Promotionsordnung nicht zu einer Beförderung ausreicht, aber eine klar steigende Tendenz erkennbar ist, kann der Antrag auch im Widerspruch zur Promotionsordnung stehen; der Entscheid liegt in jedem Fall beim Rektor. Wenn er der Empfehlung des Teams nicht folgen will, nimmt er vor dem Entscheid Rücksprache mit der Klassenlehrperson. Der Entscheid wird in Form einer Verfügung kommuniziert.

Die Verlängerung der Probezeit soll nur in speziellen Situationen angewendet werden (gebrochener Bildungsgang, längere Abwesenheit durch Krankheit, nicht aber bei fehlender Notengrundlage). Schüler/-innen, deren Probezeit verlängert worden ist, können noch am Ende des Schuljahres abgewiesen werden; d.h. dass kein Anspruch darauf besteht, es noch einmal in einer Klasse der gleichen Stufe versuchen zu dürfen.

### **Notengebung für Austauschschülerinnen und -schüler**

Austauschschülerinnen und Austauschschüler besuchen grundsätzlich den Unterricht in allen Fächern, sofern nicht eine spezielle Regelung getroffen und schriftlich fixiert worden ist. Sie schreiben auch alle Tests mit, wobei natürlich die Bewertung in vielen Fällen nicht denselben Massstäben wie bei den Klassenkameradinnen und -kameraden unterliegen kann.

In der Regel verlangen Schulen, die Jugendliche im Austausch zu uns schicken, am Ende des Schuljahres eine schriftliche Beurteilung, in die auch Noten einfließen können.

Eine besondere Regel gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Immersionsmodells, wie es z.T. in der welschen Schweiz gehandhabt wird, ein ganzes Schuljahr bei uns verbringen. Diese erhalten am Ende des Schuljahres ein vollständiges Notenzeugnis, das von ihrer Heimatschule gleichwertig anerkannt wird. Remotionsentscheide, die wir fällen, werden von der Stammschule übernommen. Für die Notensetzung im Zeugnis dürfen wir uns auf die Leistungsmessung des zweiten Semesters beschränken; die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler haben also das 1. Semester als „Anlaufzeit“ zu gut. Wo in einem einzelnen Fach deutlich wird, dass Schwierigkeiten massgeblich von der Sprachbarriere herrühren, ist ein gewisses Abweichen von der üblichen Notenskala durchaus zu vertreten; wir wollen diese Gastschülerinnen und -schüler ja nicht doppelt bestrafen: Das heisst noch lange nicht, dass wir Gefälligkeitszeugnisse ausstellen. Innerhalb des Klassenteams soll nach den Osterferien eine Kontaktnahme erfolgen, damit im Sommer keine ungewollten Entscheide gefällt werden.